

SATZUNG

des

**Feuerwehr- und Heimatvereines
Thiemendorf e.V.**

der

Gemeinde Heideland, Ortsteil Thiemendorf

THÜRINGEN

Verein zur Förderung des Feuerwehrgedankens, der Interessenvertretung der Freiwilligen Feuerwehr und zur Förderung der Dorfgemeinschaft in Thiemendorf

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Feuerwehr- und Heimatverein Thiemendorf e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Thiemendorf
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadtroda eingetragen werden und erhält mit der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
5. Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - 5.1. die Förderung des Feuerwehrgedanken nach dem Gesetz über den Brandschutz, Hilfeleistung und den Katastrophenschutz. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Heidefeld Ortsteil Thiemendorf,
 - b) die Wahrnehmung der sozialen und Versicherungsbelange der Feuerwehrangehörigen,
 - c) die Betreuung der Alters – und Ehrenabteilung,
 - d) die Betreuung der Jugendfeuerwehr,
 - e) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes sowie
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.
 - 5.2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Dieser Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) generationenübergreifende Arbeit, die Akzeptanz, Toleranz und Solidarität zwischen den Generationen fördert sowie
 - b) Organisation und Durchführung von Rentnerkaffeenachmittagen zur Kontaktpflege zwischen Seniorinnen und Senioren

- c) gezielte Einbeziehung junger und alter Bürger bei der Weiterführung der Dorfchronik und bei der Anfertigung anderer schriftlicher Erzeugnisse zum Dorfleben (z.B. Zeitzeugenberichte, Buch zu Geschichte und Geschichten des Dorfes anlässlich 900-Jahr-Feier 2021)
 - d) Pflege und Unterhaltung des Spielplatzes.
- 5.3. die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Errichtung, Betreibung und Unterhaltung entsprechender öffentlich zugänglicher Einrichtungen, wie Heimatstube, Archiv oder Bibliothek,
 - b) die Durchführung entsprechender kultureller Veranstaltungen und Ausstellungen als Beitrag zum kulturellen Leben im ländlichen Raum (z.B. Vorträge, Lieder- bzw. Filmabende, Galerien, Konzerte, Lesungen) sowie
 - c) das Sammeln und Erfassen entsprechenden Materials und von Druckerzeugnissen (Kulturwerte, wie Liedgut, Sagen, Erzählungen, bildliche Darstellungen u. d. gl. m.).
- 5.4. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Thüringer Naturschutzgesetzes. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Erhaltung naturnaher Flächen und Anpflanzungen auf Grundstücken in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft,
 - b) das Anlegen und Unterhaltung von Naturlehrpfaden und Wanderwegen,
 - c) die Errichtung und Pflege von Ruhebänken und Schutzhütten
 - d) die Schaffung von Brutplätzen, Nisthilfen und Sitzstangen sowie
 - e) die Pflege und Erhaltung von Naturdenkmälern.
- 5.5. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Heimatverbundenheit. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) traditionelle Brauchtumpflege, wie z. B. das Setzen von Maibäumen, Abbrennen von Brauchtumsfeuern, Veranstaltung von Umzügen,
 - b) das Auffinden, Bewahren und Pflegen alter Insignien der Ortsteile und im Dorf ansässiger Vereine, wie Fahnen, Standarden, Siegel u. ä.,
 - c) die Erhaltung alter Sitten und Gebräuche,
 - d) die Erhaltung und Wiederherstellung von Opfersteinen und zum Gedenken aufgestellter Mahnmale,
 - e) die Durchführung von Wanderungen und Flurzügen in Verbindung mit der Vermittlung von Kenntnissen zur Heimat- und Naturkunde,
 - f) die Verschönerung des Ortsbildes (z. B. Dorfplatz, Dorfbrunnen) sowie
 - g) das Erstellen und Fortschreiben der Dorfchronik.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen als Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

- b) natürliche Personen als ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr,
- c) juristische Personen,
- d) Ehrenmitglieder,
- e) fördernde Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt in der Mitgliederversammlung.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder gewählt werden, die sich besondere Dienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Sinne des Vereinszwecks zu engagieren.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Mahnung zwei Monate verstrichen sind. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt

zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) freiwillige Zuwendungen
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bzw. Firmen sowie
- d) Einnahmen aus eigener Tätigkeit

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vereinsvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das höchste Entscheidungsgremium.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es verlangt, einzuberufen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) die Wahl der Kassenprüfer, die alle 2 - 3 Jahre zu wählen sind,

- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Entscheidung von Beschwerden der Mitglieder gegen Ausschluss sowie
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis zum unmittelbaren Beginn der Versammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt diese Ergänzungen zu Beginn der Versammlung bekannt. Die Versammlung bestimmt abschließend über die Tagesordnung.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordern oder andere Gründe es im Interesse des Vereins verlangen.

§ 12

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung und die Diskussion dazu einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung laden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, so auch zur Änderung des Vereinszwecks, und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Feuerwehrverein,
 - c) einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Heimatverein,
 - d) einem Kassenwart Feuerwehrverein,
 - e) einem Kassenwart Heimatverein,
 - f) einem Schriftführer Feuerwehrverein und
 - g) einem Schriftführer Heimatverein
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die Stellvertreter und die Kassenwarte nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Beachtung einer Einladungsfrist von 3 Werktagen einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten Stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 17

Rechnungswesen

1. Die Kassenwarte sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Sie haben Auszahlungen nur zu leisten, wenn der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
5. Am Ende des Geschäftsjahres erstatten die Kassenwarte in der Jahreshauptversammlung Bericht. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst

wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen hälftig an die Opitz-Neubauer-Stiftung sowie hälftig an die Kirchgemeinde Thiemendorf zur Verwendung für den Posaunenchor Thiemendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden haben.

§19 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder.

§ 20 Inkrafttreten

Der Verein entsteht mit seiner Eintragung ins Vereinsregister. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Der Vorstand

.....
Vorsitzender

.....
Erster stellvertretender Vorsitzender

.....
Zweiter stellvertretender Vorsitzender

.....
Kassenwart Feuerwehrverein

.....
Kassenwart Heimatverein.....

.....
Schriftführer Feuerwehrverein

.....
Schriftführer Heimatverein